

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Graveur- und Ziseleur-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6.

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Im Zweifelsfalle gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Graveur- und Ziseleur-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Graveur- und Ziseleur-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpff
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 68 •

Regelleistungspreise für Gravier- und Ziselier-Arbeiten

	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	1 Teil			1 Dtzd.		
Bestecke:						
1 Buchstabe.....	0,68	0,64	0,60	6,75	6,38	6,—
2 Buchstaben ...	1,35	1,28	1,20	9,75	8,53	8,40
1 Monogramm ...	1,35	1,28	1,20	12,15	11,08	10,80
Vornamen.....	1,35	1,23	1,20			
Trauringe:					je Ring	
2 Buchstaben und Datum abgekürzt.....				1,35	1,28	1,20
nur Buchstaben oder nur Datum ..				0,68	0,64	0,60
Mattlee hämmern				3,—	2,80	2,65
Ziselieren Rosenmotiv mit Blättern und Bändern ..				12,50	11,75	11,—
Entfernen von Gravuren				0,70	0,65	0,60
Ringe:						
2 Buchstaben oder Monogramm in einfacher Ausführung.....				2,—	1,85	1,70
in besserer Ausführung (z. B. Renaissancestil) ...				8,10	7,65	7,20
Monogramm erhaben.....				10,80	10,20	9,60
Petschafte:						
1 Buchstabe				2,70	2,55	2,40
1 Monogramm ...				6,75	6,38	6,—
besondere -Ausführung nach Zeit						